

Christoph Gottlieb Huebener

Etwas von Panisbriefen für das des Staatsrechts nicht kundige Publicum

Braunschweig: Wolfenbüttel: Meißner, 1783

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn814184383>

Druck Freier  Zugang



56.

Auctor est Heilner, Syndicus

~~Reinhold
XXVIII. XIII. 45.~~

38.13.

Jc 3256

Etwas

von

Parisbriefen

für das

des Staatsrechts nicht kundige

Publicum.



Braunschweig und Wolfenbüttel,
bey Franz Meißner, 1783.

Ex
Bibliotheca
Academicae
Rostochiensis



Es ist bekannt, auch schon in mehrern politischen Zeitungen gemeldet, daß des Kayfers Majestät seit kurzem an verschiedene Catholische (ob auch Protestantische? ist mir nicht genau bekannt) mediate Stifter und Klöster, unter Catholischer sowohl, als Protestantischer, Reichsstände Hoheit, sogenannte Panisbriefe erlassen habe. Dieses wird vermuthlich sowol bey dem Publico, als bey den Reichsständen Aufmerksamkeit erwecken.



Da die Sache, wegen ihrer Seltenheit in diesem Jahrhunderte nicht allgemein, sondern nur den im teutschen Staatsrecht einigermaassen bewanderten Gelehrten, bekannt ist; so wird vermuthlich oft in Gesellschaften gefragt werden, was es damit für eine Bewandniß habe? Folgende vorläufige Nachricht mögte vielleicht vielen Zeitungslesern, für welche, und nicht für Rechtsgelehrte, ich dieses schreibe, nicht ganz unangenehm seyn. Wahrscheinlich wird im kurzen mehreres von der einen und andern Seite hierüber herauskommen.

Der römische Kayser, und König in Germanien oder Teutschland, ist in dem Besiße der Majestätsrechte und der Regalien, als allgemeines Oberhaupt des ganzen heiligen römischen Reichs, seit den älterältesten Zeiten. Viele solcher Rechte sind den Reichsständen nach und nach zu Theil worden, als die Landeshoheit, oder das Territorialrecht, das Recht der Gesetzgebung in ihren Landen, die Macht Gerichte anzuordnen, Großjährigkeit, Titul, Rang und Würden zu ertheilen, Steuern und Collecten auszuschreiben, Posten in ih-

rem



rem Lande anzulegen, und deren noch weit mehrere. Andere Majestätsrechte sind hingegen allein in den Händen der Kayser geblieben, z. E. die Standeserhöhungen, die Privilegirung der Universitäten mit der Befugniß zur Ertheilung academischer Würden, die Oberstlehnsherrlichkeit, die Macht Reichsgesetze zu publiciren, Reichstage auszuschreiben, und so ferner, welches Kayserliche Reservata oder Vorbehaltungsrechte genannt werden.

Zu den letztern gehöret nun unter mehrern das Recht der ersten Bitte (primariorum precum) und die, eine Aehnlichkeit damit habende Befugniß, Pavisbriefe zu geben. Genes ist das Recht des neu erwählten Kayser, eine mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Mannsperson den, zur Seelsorge eigentlich nicht bestimmten, mittel- und unmittelbaren Stiftern und Klöstern im Reiche ein einziges mal zuzuschikken, mit dem bittlichen Befehl, derselben die erste, solcher Person anständige, erledigte Präbende oder Canonikat, sie werde nun im Pabst- oder Capituls-Monat eröfnet, angedeyhen zu lassen.



sen, welches Recht die Kayserinn auch, und zwar bey den Frauensstiftern und Klöstern ausübet. *)

Was aber die Panisbriefe, wovon hier die Rede ist, betrifft, und welche zu den vorbehaltenen Kayserlichen Majestätsrechten gehören, so bestehen solche in der Befugniß des Kayserß, den sowohl mittelbaren als unmittelbaren, in einer Communität (das ist an einem gemeinschaftlichen Tische) lebenden bemittelten Mannsstiftern und Klöstern im Reiche eine weltliche verdiente Person mit dem Befehle zu zuschicken, solche im Essen, Trinken, Kleidung und sonstiger Verpflegung standesmäßig und so, wie die Conventualen selbst leben, bis an den Tod zu unterhalten. Ein solcher schriftlicher Befehl, wodurch dieses einem Stift und Kloster bekannt gemacht wird, heißet nun ein Panisbrief und diese Wohlthat gemeiniglich eine Layenpfründe zu Küche und Keller, in den
Panis

*) Schmauß Compend. iur. publ. Lib. I. C. 6 § 2.

Pertsch & Häberlin in not. ad dict. loc. not. y.



Panibriefen des jetzigen Kayfers aber wird der Ausdruck Layen = Herren = Pfründe gebraucht. Der Name Panibrief entstehet aus dem lateinischen Worte panis, Brodt, und ist also ein Brief, der solcher Person auf Lebenszeit Brodt verschaffet. Daß einige Kayserinnen solches Recht gleichfalls bey Frauensstiftern und Klöstern ausgeübt, *) ist nicht so zweifelhaft, als die Frage, ob sie es aus eigener Befugniß, oder aus Vergünstigung des Kayfers, thue? Ob aber die Kayser vormals auch Frauenszimmern Panibriefe auf Mannsstifter und Klöster ertheilt habe? davon habe ich die ganz sichere Nachrichten wegen Zeitmangels noch nicht einziehen können. Zuverlässig aber hat der jetzige Kayser einem Frauenzimmer den Panibrief auf ein gewisses Benedictiner Mannskloster gegeben. Die critische Frage, ob Er auch das Recht habe, dergleichen auf Protestantische mittelbare Stifter in Protestantischer Reichsstände Landen zu ertheilen? erfordert eine weitläuftigere Erörterung, als diese Blätter erlauben. Der

U 4. hea

*) Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle
B. 2. Tit. 26. §. 5. p. m. 641. in fin.



berühmte Publicist J. J. Moser bejahet es. *)

Der Ursprung dieses Rechts reicht in die ältesten Zeiten, wo die Carolingischen Kayser Deutschland unter ihre Botmäßigkeit brachten, die heidnischen Einwohner mit gewaffneter Hand zum Christenthum bekehrten, und zu dessen Fortpflanz- und Ausbreitung hohe und andere Stifter und Klöster anlegten und sie mit reichen Einkünften begabten, seit welcher Zeit sich die Kayser des Rechts beständig bedient, Layen-Pfründner dahin zu schicken, welches auch nachmals die Könige in Frankreich beybehalten, wo solche Layen-Pfründner genannt werden: *Oblati Regii.* **) Den Ursprung davon finden einige in dem vormals allgemeinen Grundsatz, daß die Güter der Kirchen und Klöster das Erbtheil der Armen sey, daher sich der Kayser berechtigt gehalten,

*) in Compend. Iur. publ. lib. 3. C. 5. §. 13. vid. Ej. Miscellan. histor. iurid. P. 1. p. 1. n. 1.

**) Alteserra Lib. 2. de ducibus c. 11
Choppinus Lib. 3. sacrae polit. C. 2. .
12. pag. 417. sq.



ten, den geistlichen Stiftungen die Bewrathungen vorbeireisender Personen zu befehlen, oder diesem und jenem dürftigen verdienten Manne den Lebensunterhalt aus den geistlichen Gütern, welche größesten Theils aus ihrer Freygebigkeit herrühreten, anzuweisen. *)

Daß die Kayser diese Befugniß der Papisbriefe von Zeit zu Zeit beständig ausgeübt, ist bekannt, und zeigen solches die in den Registraturen der Stifter, Klöster und Gotteshäuser vorfindlichen vielen Exemplare. Die Kayser beziehen sich in denselben stets auf das uralte Zerkommen, das von ihren Vorfahren im Reich auf sie gebracht sey, wobey dieses zu merken, daß, obgleich bey erledigtem Kayserlichen Thron die Reichs = Vicarien sonstige ungezweifelte Majestäts = Rechte ausüben, sie doch regulariter so wenig Papisbriefe, als primarias preces zu ertheilen berechtigt sind. **) Es sind aber die

U 5

Pap

*) Glasfy in Anecdotis N. XVI. pag. 34. & N. CXVII. pag. 194.

**) Ludewig Ersleuter. der gold. Bulle Tit. 5. §. 1. Quæst. 10. sq. p. m. 545.



Panisbriefe seit dem Westphälischen Frieden seltener, als vorher, geworden. Ob unter Leopold, Joseph dem ersten, Carl VI. und VII, auch Franz, dergleichen Briefe ausgefertigt, und also dieses Reservatrecht ausgeübet worden? ist mir, gelesen zu haben, nicht erinnerlich und habe noch nicht Muffe noch Gelegenheit gehabt, ganz zuverlässige Nachricht darüber einzuziehen, wenigstens haben öffentliche Blätter binnen dem leßtern halben Jahrhundert schwerlich etwas davon erwehnt.

Verschiedene, sonst angesehene Rechtsgelehrte, Besoldus, *) Dietherr, **) Behner, ***) B. G. Struv, *****) haben die oberwehnten *primarias preces*, oder Kayserlichen ersten Bitten mit diesen Panis-Briefen verwechselt. Daß aber zwischen beyden ein sehr großer Unterschied sey

*) Thesaur. Pract. Artic. Primar. prec. p. m. 763.

**) in thesauro continuat. sub eod. Art.

***) Pract. Obl. Articul. Panis. Briefe.

*****) Syntagm. iur. Publ. Diff. X. §. 31.



sen, ist schon daraus vollkommen abzunehmen, daß a) der Brief einem, im weltlichen Stande bleibenden Layen, primariae preces hingegen einem entweder schon im geistlichen Stande befindlichen, oder doch darauf in solchen tretenden Candidaten, angedehet; b) der Paris-Brief dem begnadigten nur Lebens-Unterhalt, aus den Gütern des Gotteshauses, die preces aber dem Precisten eine wirkliche Præbende oder Canonieat, wodurch er ein Mitglied des Convents wird, ertheilet, c) der Kayser auf jedes Stift und Kloster in seinem Leben nur ein einzigemahl preces ertheilen, hingegen so oft ein Layen-Pfründner abgegangen, jedesmal einen andern an das nämliche Kloster mit einem Paris-Briefe schicken kann, *) wiewohl letzteres dem J. J. Moser noch zweifelhaft scheinet. **)

Es wird von den Lehrern des Staatsrechts dafür gehalten, und ist auch die
Meis

*) Pffeffinger ad Vitriar. Lib. 3. Tit. 2. § 8. not. 102. pag. 85.

**) in Miscellan iurid. histor. P. I. n. I. pag. 1. sq.



Meinung der Stifter und Klöster, daß, wenn dem Kayser dieses Recht gleich bey mittelbaren wie bey unmittelbaren Gotteshäusern zustehet, solches doch nur von denenjenigen mittelbaren, bey welchen es in vorigen Zeiten geübt ist, zu verstehen sey, die übrigen es also verbitten können. (*) Diese Meinung wird aus der Analogie hergenommen, weil dem Kayser das, hiemit verwandte, Recht der ersten Bitte nach Inhalt des Westphälischen Friedens (***) nur da zustehet, wo Er es sonst vorher ausgeübt.

Die Neugierde dererjenigen Leser, welche einen solchen Paris-Brief zu sehen wünschen, zu befriedigen, erfolgt hier einer aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, der im öffentlichen Druck bekannt ist.

„Wir Rudolff der ander, von Gottes
„ Gnaden, erwählter Römischer Kaiser,

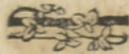
„34

*) Pfeffinger ad Vitriar. Lib. 3. Tit. 2. not. 102. p. m. 87.

**) Instrum. Pac. Cæs. Succ. Art. 5. § 18. & 26.



„zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (tot
„Tit.) empleten dem Ersamen und Unns-
„fern lieben Undechtigen, N. (Vocabatur
„Conradus de Bothmer) Abbtē, und
„Convent des Gotts-Haus zu St. Mi-
„chael in der Stadt Lünenburg, Unser
„Gnadt und alles Guets. Ersamer,
„und liebe Undechtigen! Nachdem, aus
„Kaiserlicher Obrigkeit, Gerechtigkeit,
„altem Herkommen, und loeblicher Ge-
„wonhait, Unns und ainem jeden Röm-
„schen Kayser zu steth und gepürt, auf
„ain jedliche Stiftung und Gotts-Haus
„im Heil. Reich, ain Person, Unns dar-
„zur gefellig, zubenennen, und dieselbe
„darin mit ainem Layen-Herrn-Pfrüend-
„fürsehen zulassen; So haben wir dem-
„nach, aus berührter Kayserlicher Ober-
„keit, Gerechtigkeit, altem Herkommen
„und Gewonhait, von Unsern Vor-
„fahrn am Reich, Römischen Kaisern
„und Königen, löblich auf Unns gebracht,
„Unsern Ehrnholdt, und des Reichs lie-
„ben getreuen Martin Lorenz Pregl, von
„wegen seiner getreuen aufrichtigen und
„bleißigen Dienste, so er Unns, in die
„zwatnzig Jahr erstlich als Hof-Furier,
„her-



„hernacher und anjehö aber, als Unnser
 „Ehrnholdt, nach eufferstem seinem Ver-
 „mögen, gehorsamst erzaigt und bewisen
 „hat, und noch teglich thuett, zu Fürse-
 „hung seiner Person und Leibs = Nahrung,
 „hiemit, auf Eur Gotts = Hauß zu St.
 „Michael benennt, präsentirt, und ver-
 „wisen. Und ersuechen Euch darauf, mit
 „diesem Unserm Kaiserlichen Brief, unnd
 „in Kraft Unnserer Kaiserlicher Gerech-
 „tigkeit und alten Herkommens, mit
 „Ernst bevelhendt, daß ir, nit allain Unns
 „zu Ehren und Gefallen, sondern auch zu
 „underthentiger gehorsamer Vollziehung
 „mehrberührter Unser Kaiserlichen Gerech-
 „tigkeit, und alten Herkommens, den
 „obangezeigten Martin Lorenß Pregl, als
 „so in berürt Euer Gotts = Hauß annem-
 „met, unnd mit einer Layen = Herrn =
 „Pfrüendt, von Küchen und Keller,
 „sambt Klaidung, und aller anderer leib-
 „lichen Nahrung und Notturfften, sein
 „lebenlang versehet: Ihme auch alles das
 „teglichen, ohne Abgang, zu reichen und
 „zugeben, verschaffet und bestellet; auch
 „deshalb jezt alßbald Eur schriftliche ge-
 „wisse Versicherung und Zuesag thuett,
 „und



„und hierinn Euch, als Unnsern und des
„Reichs getrewen und gehorsamen Under-
„thanen und Ordens-Leuthen gepürt, ge-
„horsamlich haltet, und erzaiget, unnd
„solches kaineswegs waigert, noch ab-
„schlaet, oder hierinn ainiche Ausflucht
„suechet. Damit Wir Eur underthenige
„Wilffahrung, und schuldige Vollziehung
„obberuerter Unnsere und Unnserer Vor-
„fahren am Reich, hergebrachten Gerech-
„tigkait, umb so vil mehr im Werckh
„spüren und befinden mögen. Das
„kombt Uns von Euch zu sonderm ange-
„nommenen gueten Gefallen, gegen Euch,
„und Eurem Gotts-Haus, hinwider in
„in Gnaden zu erkennen. Es beschiehet
„auch daran unser gnediger und endlicher
„Willen und Mainung. Geben auf unns-
„serm Küniglichen Schloß zu Prag, den
„13. Tag des Monats Martii, Anno
„sechzehnhundert und im vierten, Unse-
„rer Reiche, des Römischen im XXIX,
„des Hungarischen im XXXII. unndt des
„Behaimischen auch im XXIX.

Rudolff

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Maj. proprium.

An. Zannixwaldt.

Der



Der jetzige Kayser fängt nun das Recht, weltliche Layen-Pfründen zu Küche und Keller zu ertheilen, wiederum auszuüben an. Die zuverlässigsten Nachrichten, und selbst die politischen Zeitungen, berichten, daß viele Paris-Briefe bereits im Reiche bey mittelbaren Stiftern und Klöstern verschiedener Krayse, wahrscheinlich auch bey unmittelbaren, eingelaufen seyn, welches bey manchen Aufmerksamkeit und Verwunderung erweckt, da in langer Zeit nichts davon gehöret worden. Diejenigen, welche einen dieser neuen Paris-Briefe zu sehen wünschen, erhalten hier die Abschrift eines solchen, doch mit Auslassung der Namen des Klosters und der providirten Person, weil mir deren Bekanntmachung bey der gütigen Mittheilung nicht zugleich erlaubt worden.

„Wir Joseph der Andere von Gottes
 „ Gnaden erwählter Römischer Kay-
 „ ser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
 „ König in Germanien, zu Jerusalem,
 „ Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croa-
 „ tien, Slavonien, Galitien und Lodomes-
 „ rien, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu
 „ Bur-



„Burgund und zu Lothringen, Großherz
„zog zu Toskana, Großfürst zu Sieben-
„bürgen, Herzog zu Mailand, Mantua,
„Parma 2c. Gefürsteter Graf zu Habs-
„burg, zu Flandern, zu Tyrol 2c. Ent-
„biethen den Ehrsamem Unseren lieben an-
„dächtigen N. Abten, Prioren und Cons-
„vent des Gottes = Hauses zu N. —
„Unsere Kayserliche Gnade. Ehrsame,
„liebe Undächtige! Nachdem aus Kay-
„serlicher Dbrigkeit, Gerechtigkeit und al-
„tem Herkommen, auch löblicher Gewohn-
„heit, Uns und einem jeden Römischen
„Kayser zusteht und gebührt, auf eine jes-
„de Stiftung im heiligen Römischen Rei-
„che, eine Uns gefällige Person zu benen-
„nen, zu präsentiren, und dieselbe darin
„mit einer Layen = Herrn = Pfründe versehen
„zu lassen; So haben Wir demnach aus
„obberührter Kayserlichen Dbrigkeit, Ge-
„rechtigkeit, alten Herkommen und löbli-
„cher Gewohnheit, so Wir von Unseren
„Vorfahren am Reich, Römischen Kay-
„sern und Königen löblich auf Uns ge-
„bracht, den N. N. aus sicheren Unser
„Kayserliches Gemüth bewegenden Ursa-
„chen zum künftigen Kayserlichen Pfründ-

B

„ner



„ner auf euer Gottes = Haus hiemit in
 „Kayserslichen Gnaden angewiesen, und
 „ersuchen euch darauf mit diesem Unseren
 „Kayserslichen Briefe gnädiglich ermah-
 „nend, und in Kraft Unserer Kayserslichen
 „Gerechtigkeit und alten Herkommens mit
 „Ernst befehlend, daß ihr nicht allein Uns
 „zu gehorsamen Ehren, und Gefallen,
 „sondern auch zu unterthäniger Vollziehung
 „mehrgemeldeter Unserer Kayserslichen Ge-
 „rechtigkeit und alten Herkommens, den
 „hievor besagten N. N. als einen Kay-
 „serslichen Pfründner gewöhnlicher Massen
 „anzusehen, ihn für solchen zu halten, und
 „ihm auch deshalb jekt alsobald eure
 „schriftliche Versicherung, und Zusage zu-
 „thuen, Euch sofort hierin, wie es Unse-
 „ren und des Reichs getreuen und gehor-
 „samen Ordensleuten gebührt, gehorsam
 „zu erzeigen nicht entziehet, auch solches
 „keinesweges zu weigern, noch selbes ab-
 „zuschlagen einige Ausflucht suchet, da-
 „mit Wir eure unterthänige Willfahung,
 „und schuldige Vollziehung vorgedachter
 „Unserer am Reich hergebrachten Gerech-
 „tigkeit im Werke spüren und befinden
 „mögen, das kommt Uns von Euch zu
 „ans



„angenehmen guten Gefallen gegen euch,
„und euer Gottes-Haus hinwieder zuer-
„kennen. Es geschiehet auch daran Uns-
„ser gnädiger Wille und Meinung; mit
„Urkund dieses besiegelt mit Unserem
„Kayserlichen aufgedruckten Secret - Zus-
„siegel, der gegeben ist zu Wien den
„dreyzehnten Februarii im Jahre Sieben-
„hundert drey und achtzig, Unserer Reis-
„che des Römischen im Neunzehnten, des
„Hungarischen und Böhmischen im
„Dritten.

Joseph

H. R. Fürst Colloredo

(L. S.)

Ad Mandatum Sacr. Cæsar. Ma-
jestatis proprium.

Frans Georg von Leykam.

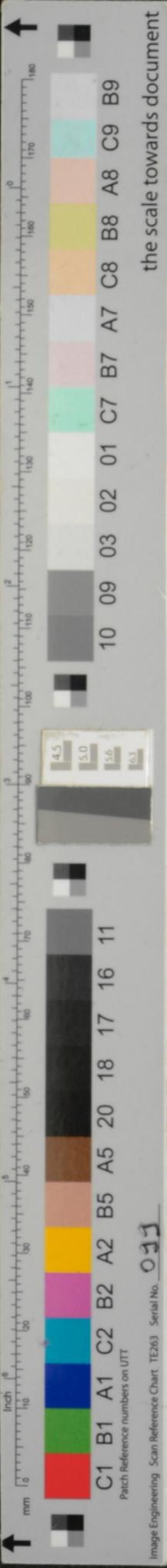
Dieses wird genug seyn, dem Rechtsnicht-
gelehrten Publico, wenn es in den öffent-
lichen



lichen Blättern von ausgegangenen Kayserlichen Paris-Briefen liest, von deren Beschaffenheit einige Kenntniß zu geben, bey welcher bloßen Absicht ich denen sachkundigen, welche in diesem oder jenem Punct anderer Meinung sind, so wenig vorzugreifen, oder mich mit ihnen in gelehrten Streit einzulassen, als den Rechten und Behauptungen der Großen der Erde oder der Clerisey auf irgend eine Weise zunähe zu treten, ~~willens~~, sondern nur einem oder andern Mitbürger, dem damit gedient ist, nützlich zu werden willens bin.







als Unnsfern und des
gehorsamen Under-
Leuthen gepürt, ge-
und erzaiget, unnd
waigert, noch ab-
n ainiche Ausflucht
ir Eur underthenige
huldige Bollziehung
und Unnsferer Vors
ergebrachten Gerech-
ill mehr im Werkh
en mögen. Das
h zu sonderm ange-
efallen, gegen Euch,
Haus, hinwider in
nen. Es beschiebt
ediger und endlicher
g. Geben auf unns-
hloß zu Prag, den
ats Martii, Anno
im vierten, Unns-
smischen im XXIX,
XXXII. unndt des
n XXIX.

r. Caf. Maj. proprium.
An. Zannixwaldt.
Der